



# **Nationale Behörden für die Durchführung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere**

## **Ein Arbeitspapier zum Thema Tierschutzgremien und nationale Ausschüsse im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU**

Brüssel, 9./10. Oktober 2014

Die Kommission hat eine Sachverständigenarbeitsgruppe („die Arbeitsgruppe“) beauftragt, Leitlinien für die Einsetzung von Tierschutzgremien und nationalen Ausschüssen gemäß den Artikeln 26, 27 und 49 der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu erarbeiten. Alle Mitgliedstaaten und die wichtigsten Interessenträger wurden gebeten, Sachverständige in diese Arbeitsgruppe zu berufen. Die Gruppe ist am 11.-12. Juni 2014 zusammengetreten.

Das Mandat der Arbeitsgruppe bestand darin, Leitlinien und Grundregeln für bewährte Praktiken zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Tierschutzgremien und nationale Ausschüsse zu erarbeiten, um die Durchführung der Richtlinie zu erleichtern.

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis dieser Arbeiten, der diesbezüglichen Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und juristischer Beiträge seitens der Kommission. Es wurde von den für die Durchführung der Richtlinie 2010/63/EU zuständigen nationalen Behörden auf ihrer Sitzung vom 9.-10. Oktober 2014 bestätigt.

### **Haftungsausschluss:**

**Die folgenden Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten und anderen von der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere betroffenen Parteien helfen, zu einer gemeinsamen Auslegung der Richtlinienvorschriften zu gelangen, und die Richtliniendurchführung erleichtern. Alle Kommentare sollten im Kontext der Richtlinie 2010/63/EU gesehen werden. Das Arbeitspapier zeigt auf, auf welche Weise die Richtlinienanforderungen erfüllt werden können. Es enthält keine zusätzlichen Verpflichtungen, die über die Auflagen der Richtlinie hinausgehen.**

**Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, das EU-Recht rechtsverbindlich auszulegen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Relevante Artikel der Richtlinie 2010/63/EU</b> .....	4
<b>Tierschutzgremien</b> .....	6
<i>Vorteile eines effizienten Tierschutzgremiums</i> .....	6
<i>Struktur, Zusammensetzung und Kompetenzen des Tierschutzgremiums</i> .....	7
<i>Erfüllung der Anforderungen betreffend das Tierschutzgremium in kleinen Zucht-,     Verwender- und Liefereinrichtungen</i> .....	10
<i>Aufgabenerfüllung durch das Tierschutzgremium</i> .....	11
<i>Förderung einer Pflegekultur</i> .....	19
<i>Einrichtung eines wirksamen Tierschutzgremiums</i> .....	21
<b>Nationale Ausschüsse</b> .....	26
<i>Vorteile eines effizienten nationalen Ausschusses</i> .....	26
<i>Zusammensetzung und Struktur des nationalen Ausschusses</i> .....	27
<i>Welche Erwartungen stellen Tierschutzgremien an den nationalen Ausschuss?</i> .....	28
<i>Aufgaben des nationalen Ausschusses</i> .....	29
<i>Gewähr eines effizienten nationalen Ausschusses</i> .....	31
<i>Erleichterung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene</i> .....	32

## Einleitung

Dieses Dokument soll allen an der Überwachung sowie der Pflege und Verwendung von Versuchstieren Beteiligten die Erfüllung der Richtlinienanforderungen bezüglich Struktur und Funktion des Tierschutzgremiums (TSG) (Artikel 26 und 27) und der nationalen Ausschüsse (Artikel 49) erleichtern.

Gemäß der Richtlinie sollte Tierschutzerwägungen im Zusammenhang mit der Haltung, der Zucht und der Verwendung von Tieren oberste Priorität eingeräumt werden. Als einen der Mechanismen zur Verwirklichung dieses Ziel sieht die Richtlinie vor, dass in jeder Einrichtung ein Tierschutzgremium eingesetzt wird (mit der möglichen Ausnahme kleiner Einrichtungen, die die Aufgaben eines Tierschutzgremiums auf andere Weise erfüllen können). Tierschutzgremien gewährleisten die interne Überwachung der tagtäglichen Anwendung des Prinzips der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen (3R-Prinzip) und geben diesbezüglichen Rat. Sie überwachen die laufenden Arbeiten und überprüfen deren Ergebnisse und können bei der Ausarbeitung eines Projektvorschlags eine positive Rolle spielen.

Im Interesse des öffentlichen Vertrauens und um allen an Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in den einzelnen Mitgliedstaaten Beteiligten gleiche Bedingungen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass bei der Projektbeurteilung und bei der Anwendung des 3R-Prinzips kohärent vorgegangen wird. Die Mitgliedstaaten sollten über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Strukturen und Instrumente verfügen und gegebenenfalls den nationalen Ausschuss hinzuziehen.

Sowohl die Tierschutzgremien als auch die nationalen Ausschüsse spielen bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Pflegeklimas in der Tierverwendungsgemeinschaft (in der Praxis und somit in diesem Dokument auch „Pflegekultur“ genannt) eine fundamentale Rolle.

Zwar kann das Tierschutzgremium den Projektgenehmigungsprozess beeinflussen, doch ist die Projektbeurteilung eine völlig separate Auflage im Sinne der Richtlinie. Leitlinien für die Beurteilung und retrospektive Bewertung von Projekten wurden von einer früheren Sachverständigenarbeitsgruppe entwickelt, die von den für die Durchführung der Richtlinie 2010/63/EU zuständigen nationalen Behörden auf ihrer Sitzung im September 2013 gebilligt wurden<sup>1</sup>. Der vorliegende Leitfaden dient nicht der Replikation oder Reproduktion von Informationen, die bereits im Leitfaden für die Beurteilung und retrospektive Bewertung von Projekten enthalten sind.

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab\\_animals/pdf/guidance/project\\_evaluation/de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/guidance/project_evaluation/de.pdf)

## **Tierschutzgremium**

### **Erwägungsgrund 31**

*„Tierschutzerwägungen sollten im Zusammenhang mit der Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren oberste Priorität eingeräumt werden. Züchter, Lieferanten und Verwender sollten daher über ein Tierschutzgremium verfügen, dessen Hauptaufgabe darin besteht, sich auf die Erteilung von Empfehlungen zu Tierschutzfragen zu konzentrieren. Dieses Gremium sollte auch die Entwicklung und Ergebnisse von Projekten auf Ebene der Einrichtung verfolgen, ein Klima der Fürsorge fördern und Hilfsmittel für die praktische Anwendung und zeitnahe Umsetzung jüngster technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen im Zusammenhang mit den Prinzipien der Vermeidung, Verbesserung und Verminderung zur Verfügung stellen, um die Erfahrungen der Tiere in ihrem gesamten Lebensverlauf zu verbessern. Die Empfehlungen des Tierschutzgremiums sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden und bei Inspektionen überprüft werden können.“*

### **Artikel 26 – Tierschutzgremium**

- „1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Züchter, Lieferant und Verwender ein Tierschutzgremium einrichtet.*
- 2. Das Tierschutzgremium umfasst mindestens die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche(n) Person(en) sowie im Fall eines Verwenders ein wissenschaftliches Mitglied. Das Tierschutzgremium erhält auch Eingaben von dem in Artikel 25 benannten Tierarzt oder Spezialisten.*
- 3. Die Mitgliedstaaten dürfen kleinen Züchtern, Lieferanten und Verwendern gestatten, die in Artikel 27 Absatz 1 festgelegten Aufgaben mit anderen Mitteln zu erfüllen.“*

### **Artikel 27 - Aufgaben des Tierschutzgremiums**

*„1. Das Tierschutzgremium erfüllt mindestens folgende Aufgaben:*

- (a) Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;*
- (b) Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen;*
- (c) Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das*

*Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;*

*(d) Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen; und*

*(e) Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.*

*2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.*

*Die Aufzeichnungen werden der zuständigen Behörde auf Anfrage vorgelegt.“*

## **Nationale Ausschüsse**

### **Erwägungsgrund 48**

*„Es besteht die Notwendigkeit, einen kohärenten Ansatz für die Projektbewertung und die Überprüfungsstrategien auf einzelstaatlicher Ebene zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Ausschüsse für den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere einrichten, die die zuständigen Behörden und Tierschutzgremien beraten, um die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu fördern. Daher sollte ein Netzwerk der nationalen Ausschüsse eine Rolle beim Austausch bewährter Praktiken auf Ebene der Union spielen.“*

### **Artikel 49 - Nationale Ausschüsse für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren**

*„1. Jeder Mitgliedstaat setzt einen nationalen Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren ein. Dieser berät die zuständigen Behörden und die Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren zusammenhängen, und den Austausch bewährter Praktiken gewährleistet.*

*2. Die nationalen Ausschüsse gemäß Absatz 1 tauschen Informationen über die Arbeitsweise der Tierschutzgremien und Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken innerhalb der Union aus.“*

### *Vorteile eines effizienten Tierschutzgremiums*

Ein effizientes Tierschutzgremium ist nicht nur von Vorteil für Tiere und Forschung, sondern auch für das mit den Tieren umgehende Personal. Es erbringt für die Einrichtung folgende Dienstleistungen:

- Verbesserung des Tierschutzes, einschließlich Verbesserungen bei Unterbringungs-, Haltungs-, Zucht-, Pflege- und Verwendungspraktiken;
- Übernahme einer Vorbildfunktion durch Förderung guter Tierschutzpraxis und der verantwortungsbewusster Pflege und Verwendung von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, und Beratung zu geplanten und laufenden Arbeiten;
- Beratung in Fragen guter Praxis und Gewährleistung deren ordnungsgemäßer Anwendung;
- Bereitstellung eines kritischen Forums, das die tagtägliche Anwendung des 3R-Prinzips gewährleistet;
- Motivierung und Unterstützung in Fragen des Tierschutzes und des 3R-Prinzips;
- Beratung zum Projektgenehmigungsprozess und insbesondere kontinuierliche Förderung des 3R-Prinzips im Zuge der Projektentwicklung;
- wichtigste Anlaufstelle bei Interessenkonflikten zwischen Tierschutz und Forschung;
- Verbesserung der Verbindung und Kommunikation zwischen Forschern und Tierpflegern/Technikern;
- Sicherung angemessener Ressourcen für gute Forschungsergebnisse und guten Tierschutz durch Einflussnahme auf das Management;
- Verbindungsstelle zum nationalen Ausschuss;
- Förderung der Labortierforschung - durch Kommunikation mit externen Interessenträgern;
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Qualität der Forschung und Tierpflege in Einrichtungen;
- Förderung einer guten Pflegekultur;
- Verbesserung der Forschungsqualität.

## ***Struktur, Zusammensetzung und Kompetenzen des Tierschutzgremiums***

Die in der Richtlinie für das Tierschutzgremium vorgesehenen Mindestaufgaben betreffen ein großes Spektrum technischer, wissenschaftlicher und managementbezogener Fragen, für deren Regelung sach- und fachkundiges sowie erfahrenes Personal erforderlich ist. Gemäß Artikel 26 muss das Gremium zumindest die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortlichen Person(en) sowie, im Fall eines Verwenders, ein wissenschaftliches Mitglied umfassen, wobei das Gremium auch Eingaben von dem benannten Tierarzt<sup>2</sup> erhält.

### **Struktur**

Viele Faktoren können die Struktur des Tierschutzgremiums positiv beeinflussen, so z. B.

- die Art der Einrichtung (Züchter, Lieferant, Verwender);
- die Größe der Einrichtung, einschließlich Zahl und Komplexität der Tiereinheiten, und der Personalumfang;
- das Forschungsgebiet;
- Zahl und Art der Projekte und Verfahren;
- Art und Zahl der verwendeten Tiere;
- die Struktur und Organisation der Einrichtung - z. B. Anlagen an mehreren Standorten;
- der Führungsstil und die Managementstruktur;
- das Engagement der Einrichtung (z. B. Bereitstellung von Ressourcen);
- die Pflegekultur der Einrichtung - die je nach Art der Einrichtung (akademisch/gewerblich oder öffentlich/privat) unterschiedlich sein kann;
- weitere Aufträge und Aufgaben, die dem Tierschutzgremium innerhalb der Einrichtung zugewiesen werden.

In großen, komplexen Einrichtungen werden die Aufgabenbereiche des Tierschutzgremiums häufig auf spezialisierte kleinere Untergruppen (z. B. eine Untergruppe für die Verbesserung des Lebensumfelds der Tiere) verteilt, die an ein übergeordnetes Tierschutzgremium Bericht erstatten.

### **Kernkompetenzen**

Damit das Tierschutzgremium effizient arbeiten kann und die sich daraus ergebenden Vorteile umfassend ausgeschöpft werden können, sollten dem Gremium auch Mitarbeiter mit Fach-/Sachkenntnissen und Erfahrungen in bestimmten Schlüsselbereichen angehören. Die erforderlichen Kompetenzen können entsprechend den Fragen, die das Tierschutzgremium zu einem gegebenen Zeitpunkt prüft, variieren, und es kann sich mitunter als notwendig erweisen, zusätzlichen Sachverstand hinzuzuziehen.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „benannter Tierarzt“ im Rahmen dieses Dokuments bedeutet sowohl „benannter Tierarzt“ als auch „angemessen qualifizierter Spezialist, falls dies geeigneter ist“ (siehe Artikel 25 der Richtlinie).



## Kernkompetenzen - Verwendereinrichtungen

- Relevante Rechtsvorschriften;
- Tierethologie, Tierhaltung, Tierpflege, Tiergesundheit und Tierschutz (alle Arten innerhalb der Einrichtung), einschließlich Praktiken zur Verbesserung des Lebensumfelds der Tiere;
- jedes der drei R, die für die Tätigkeit der Einrichtung relevant sind:
  - *Replacement* (Ersatz von Tierversuchen durch alternative Methoden);
  - *Reduction* (Verminderung der Versuchstierzahl durch angemessene Versuchsplanung und statistische Vorarbeit sowie effiziente Zuchtprogramme);
  - *Refinement* (Verringerung der Belastung und Verbesserung der Lebenssituation der Tiere), indem sichergestellt wird, dass dieser Grundsatz während der gesamten Lebensdauer der zu Zuchtzwecken und/oder in wissenschaftlichen Verfahren verwendeten Tiere beachtet wird, auch durch Methoden zur Linderung von Schmerzen, Leiden und Ängsten (z. B. Verabreichung von Betäubungs- und Schmerzmitteln) und durch Bestimmung schmerzfreier Endpunkte;
- Bewertung des Tierbefindens (einschließlich Erkennen von Schmerzen, Leiden und Ängsten);
- schmerzfreies Töten;
- in der Einrichtung gängige Verfahren und Tiermodelle;
- wissenschaftliche Disziplinen, die in der Einrichtung erforscht werden.

Weitere Kompetenzen, die die Effizienz des Tierschutzgremiums verbessern können:

- Kommunikations-/Sozialkompetenzen (Ausdrucksfähigkeit, Führungskompetenz, Überzeugungskompetenz, Organisationstalent, Gefühl für Kollektivverantwortung);
- hohes Bildungs- und Ausbildungsniveau;
- Qualitätssicherungs-/Auditingkompetenzen, soweit erforderlich.

## Kernkompetenzen - Zucht- und Liefereinrichtungen

Anders als bei Verwendereinrichtungen ist der Tätigkeitsbereich von Zucht- und Liefereinrichtungen beschränkter. Die Liste der Mindestkompetenzen kann folglich kürzer sein, sollten aber in jedem Fall die folgenden Bereiche abdecken:

- Relevante Rechtsvorschriften;
- Tierhaltung, Tierpflege, Tiergesundheit und Tierschutz (alle Arten, gegebenenfalls auch genetisch veränderte Tiere) innerhalb der Einrichtung, einschließlich Praktiken zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere;
- 3R-Prinzip, insbesondere Grundsätze der Verminderung der Belastung und Verbesserung der Lebenssituation der Tiere (*Refinement*) und Verminderung der

Versuchstierzahl (*Reduction*) und ihre Anwendung während der gesamten Lebensdauer der in Zuchtverfahren verwendeten Tiere;

- Bewertung des Tierbefindens (einschließlich Erkennung und Linderung von Schmerzen, Leiden und Ängsten), vorgegebene Eingriffe bei Zucht- und Gesundheitsproblemen und schmerzfreies Töten;
- Kenntnis der Zuchtpraktiken.

### **Zusammensetzung - erweiterte Mitgliedschaft**

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Vorkenntnisse reicht die in Artikel 26 vorgesehene Mindestmitgliederzahl in der Regel nicht aus, außer bei sehr kleinen Einrichtungen mit wenigen Tieren und/oder einer nur kleinen Palette wissenschaftlicher Projekte/Verfahren.

Die Mitgliedschaft im Tierschutzgremium sollte so flexibel sein, dass alle Aspekte abgedeckt werden - für den Bereich Wissenschaft können je nach Forschungsthema mehr oder weniger Mitglieder erforderlich sein. Ein strukturiertes Hinzuziehen externer Netzwerke und Experten kann in Erwägung gezogen werden, um die Mindestmitgliederzahl des Tierschutzgremiums *ad hoc* zu erweitern.

Obwohl ein Tierarzt als Mitglied des Tierschutzgremiums nicht vorgesehen ist, ist dessen Hinzuziehung in der Richtlinie dennoch vorgesehen, weil sein Beitrag als sehr wertvoll gilt. Einige Mitgliedstaaten haben deshalb Tierärzte als offizielle Mitglieder in ihre Tierschutzgremien berufen.

Die Hinzuziehung unabhängiger Mitglieder (aus der Einrichtung selbst oder von außen) gilt ebenfalls als wichtiges Mittel zur Förderung einer breiteren Sichtweise und der Transparenz. Diese Mitglieder lassen sich in verschiedene Kategorien einordnen: Sie können Experten auf einem bestimmten Fachgebiet (wie Tierverhalten oder Ersatzmethodik) oder in einer anderen wissenschaftlichen Disziplin sein, es kann sich aber auch um Laienexperten handeln. Sie können einrichtungs- oder forschungsunabhängig sein oder beides.

### **Vorteile einer erweiterten Mitgliedschaft**

- Beratung zu einer breiteren Palette wissenschaftlich-technischer sowie 3R- und tierschutzbezogener Fragen, woraus sich Verbesserungen bei Tierschutz und Forschung ergeben und Alternativen zu Tierversuchen sowie Möglichkeiten zur Verminderung des Tierleidens und zur Verbesserung der Verfahren herausgearbeitet werden können;
- Möglichkeit der Aufgabenteilung (z. B. durch Einrichtung von Untergruppen); dies optimiert Ressourcennutzung und Arbeitszeit;
- Zugang zu einem multidisziplinären Forscherteam, das in der Lage ist, jeden Interessenkonflikt auf einem bestimmten Forschungsgebiet zu lösen;
- mehr Mitglieder, d. h. mehr Kontakte (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung);

- stärkere Sensibilisierung und Unterstützung für die Rolle des Tierschutzgremiums innerhalb der Einrichtung;
- Eröffnung neuer Horizonte, Förderung von Offenheit und Transparenz und Bekämpfung des Status quo durch Einbeziehung unabhängiger Mitglieder;
- Vertreter der Unternehmensführung können die Unterstützung des Tierschutzgremiums in der gesamten Einrichtung sichern;
- Zugang zu einer „kritischen Masse“ an Sachverständigen - mehr Gelegenheit, Fragen der guten Praxis zu erörtern und weitere Möglichkeiten zur Anwendung des 3R-Prinzips herauszuarbeiten.

### **Nachteile bzw. Herausforderungen einer erweiterten Mitgliedschaft**

- Strapazierung der Ressourcen (Zeit, Mitarbeiter, Finanzen);
- mögliche Effizienzverluste - je höher die Zahl der Mitglieder (und der Standpunkte), desto schwieriger oder langwieriger kann die Beschlussfassung sein, vor allem in großen und komplexen Organisationen;
- Notwendigkeit des Ausbalancierens verschiedener Zuständigkeiten innerhalb des Gremiums;
- Verwässerung der Zuständigkeiten („ich bin dafür nicht zuständig...“);
- Notwendigkeit einer ausgewogenen Berücksichtigung der Beiträge des Pflege- und Forschungspersonals;
- Notwendigkeit der Wahrung der Vertraulichkeit.

Jede Einrichtung sollte die Größe und Struktur ihres Tierschutzgremiums an der Komplexität der Einrichtung und den erforderlichen Kompetenzen ausrichten und auch Nutzenpotenziale und Herausforderungen berücksichtigen. Eine „optimale Größe“ ist wichtig, denn sie macht es dem Tierschutzgremium leichter, seine Ziele zu erreichen. Sie sollte garantieren, dass das Gremium einen Gesamtüberblick über die Tierpflege- und -verwendungspraxis der Einrichtung und das diesbezügliche Engagement des gesamten Personals erhält, und zur Verbesserung des Tierbefindens, zur wirksamen Anwendung des 3R-Prinzips und zur Verbesserung der Forschungsqualität beitragen.

### ***Erfüllung der Anforderungen betreffend das Tierschutzgremium in kleinen Zucht-, Verwender- und Liefereinrichtungen***

Der Begriff „klein“ im Zusammenhang mit Einrichtungen ist in der Richtlinie nicht definiert. Nach den Definitionen zweier Mitgliedstaaten ist eine kleine Einrichtung eine Einrichtung mit weniger als zehn Mitarbeitern bzw. eine Einrichtung mit weniger als fünf Mitarbeitern, die jährlich weniger als 50 Tiere verwendet.

In vielen Mitgliedstaaten sind ausnahmslos alle Einrichtungen, ungeachtet ihrer Größe, verpflichtet, die Anforderungen der Artikel 26 und 27 zu erfüllen und Tierschutzgremien einzurichten.

Doch auch in Mitgliedstaaten, die es kleinen Zucht-, Liefer- und Verwendereinrichtungen gestatten, die Aufgaben des Tierschutzgremiums mit anderen Mitteln zu erfüllen, müssen die

vorgegebenen Aufgaben erfüllt werden, selbst wenn offiziell kein Tierschutzgremium im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie eingerichtet wurde.

Eine der größten Herausforderungen für kleinere Einrichtungen liegt in der Bereitstellung des für die Effizienz des Tierschutzgremiums erforderlichen Fach- und Sachverstands. Diese Einrichtungen ziehen deshalb oft externe Sachverständige hinzu.

Externer Sachverstand kann die Wissensbasis erweitern, denn kleine Einrichtungen laufen ein größeres Risiko, hinter den Entwicklungen auf dem Gebiet der Labortierforschung zurückzubleiben.

Externer Sachverstand kann auf folgende Weise gesichert werden:

- Hinzuziehung (auf Einzelfallbasis) externer Sachverständiger mit spezifischen Fachkenntnissen auf bestimmten Forschungsgebieten;
- Poolen von Ressourcen mit anderen kleineren Einrichtungen;
- Hinzuziehung von Tierschutzgremien größerer Einrichtungen.

Es ist wichtig, dass die Aufgaben schwerpunktorientiert durchgeführt werden und auf die lokalen Erfordernisse zugeschnitten sind.

Einige kleine Einrichtungen haben - vor allem, wenn sie an vergleichbaren Projekten, z B. mit landwirtschaftlichen Nutztierarten, arbeiten - ihre Ressourcen gepoolt und die Aufgaben unter ihren jeweiligen Tierschutzgremien aufgeteilt.

Potenzielle Interessenkonflikte effizient zu meistern, kann schwierig sein, vor allem wenn Einrichtungen Ressourcen gemeinsam nutzen.

Der benannte Tierarzt verfügt über viele der notwendigen Kompetenzen und kann dazu beitragen, dass die Aufgaben wirksam erfüllt werden.

### ***Aufgabenerfüllung durch das Tierschutzgremium***

Jedes Tierschutzgremium sollte sich eine Satzung geben, in der die Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse zum Verständnis des gesamten Einrichtungspersonals genau festgelegt sind.

Die Satzung sollte von der Unternehmensführung bestätigt und sichtbar unterstützt werden. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiter sich der Existenz und Rolle des Tierschutzgremiums bewusst sind und dass sie ermutigt werden, dem Gremium ihre Vorschläge und Bedenken mitzuteilen. Neue Mitarbeiter können über bei der Einführungsschulung über das Tierschutzgremium informiert werden.

Ein effizientes Kommunikationsnetz (das oft in Abstimmung mit der für den Informationszugang verantwortlichen Person gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b entwickelt wird) ist unerlässlich, um die wirksame Verbreitung von Informationen innerhalb und - falls sie für andere Forschergruppen/Organisationen wichtig sind - außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Es folgen Empfehlungen für die Erfüllung der fünf wichtigsten Aufgaben des Tierschutzgremiums.

**i. Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung**

Das Tierschutzgremium sollte das Forum sein, das neue oder überarbeitete Pflege- und Verwendungspraktiken prüft und bestätigt. Das Gremium kann maßgeschneiderte, einrichtungseigene Praktiken festlegen; es sollte sich dabei auf Informationen aus verschiedenen internen und externen Quellen wie Neupublikationen, aus Seminaren für fortlaufende berufliche Weiterentwicklung (CPD) und aus Kontakten zu anderen Forschern/Einrichtungen stützen.

**• Entwicklung lokaler Strategien und Normen, einschließlich Standardarbeitsverfahren (*Standard Operating Procedures, SOP*)**

Das Tierschutzgremium überprüft und bestätigt in regelmäßigen Abständen die Standards und Praktiken der Einrichtung in bestimmten Bereichen der Tierpflege und Tierverwendung und schlägt Aktualisierungen vor, wenn neue Erkenntnisse und verbesserte Praktiken verfügbar werden. Es kann beispielsweise Leitlinien entwickeln für optimale Verabreichungs- und Probenahmemethoden (z. B. Volumen, Verabreichungswege) für die verwendeten Tierarten, für Schweregradbewertungen, für den Umgang mit nachteiligen Auswirkungen einschließlich schädlichen genetisch veränderten (GV-)Phänotypen, für die Verbesserung des Lebensumfelds der Tiere, für Sozialisierungs- und Gewöhnungsstrategien und für die Verwendung von Tieren in der freien Natur.

Das Tierschutzgremium kann Antwort geben auf die Frage, wie mit Abweichungen von Standardpraktiken (z. B. Erfordernis der Einzelunterbringung) umzugehen ist und wie diese anschließend kontrolliert werden, um die Auswirkungen auf die Tiere zu bewerten.

Das Gremium kann auch Fragen im Zusammenhang mit der Beförderung der Tiere prüfen (z. B. Eignung des Transportunternehmens, Klimafragen, lokale Probleme der Einrichtung), vor allem, wenn diese Fragen nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind und sich folglich negativ auf das Tierbefinden auswirken können.

**• Verbreitung von Informationen über Standards und Strategien innerhalb der Einrichtung**

Zusammen mit der für den Informationszugang verantwortlichen Person gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b hat das Tierschutzgremium die wichtige Aufgabe, das Personal angemessen über die Tierschutz-, Tierpflege- und Tierverwendungspolitik der Einrichtung zu informieren und sicherzustellen, dass sie in der Praxis angewendet wird. Verbesserungen oder Veränderungen im

Zusammenhang mit der Anwendung des 3R-Prinzips müssen den betreffenden Mitarbeitern rechtzeitig mitgeteilt werden, und die Auswirkung derartiger Änderungen ist anschließend zu prüfen.

Darüber hinaus kann auch die Einrichtung eines externen wissenschaftlichen Beirats in Erwägung gezogen werden, der mindestens einmal jährlich zusammentritt, um die Tierschutz-, Tierverwendungs- und Tierpflegepolitik der Einrichtung und die Effizienz des Tierschutzgremiums zu bewerten.

Ständige Tagesordnungspunkte (wie die Tiergesundheitsberichte des benannten Tierarztes) gelten als hilfreich für die Verbreitung von Informationen über neue Entwicklungen zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere innerhalb der Einrichtung.

Mögliche Fragen betreffen die Herkunft und den Gesundheitszustand der Tiere, das Vermeiden von Überschusstieren und die Förderung der gemeinsamen Nutzung von Organen/Geweben.

**ii. Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen**

Das Tierschutzgremium kann diese Aufgabe auf verschiedene Weise erfüllen, beispielsweise durch

- Entwicklung und Beitrag zur Entwicklung von Leitlinien für die Anwendung des 3R-Prinzips zwecks Einbeziehung in den Aus- und Fortbildungsrahmen, einschließlich CPD, für die Einrichtung;
- Herausarbeitung und Verbreitung bewährter Praktiken im Zusammenhang mit dem 3R-Prinzip (z. B. Verbesserung der Versuchsplanung und Optimierung der Gruppengrößen);
- Einführung von Prozessen zur Erkennung und Belohnung von 3R-Initiativen und ihrer praktischen Durchführung;
- interdisziplinäre Initiativen im Bereich der 3R (z. B. Workshops, in denen *in vivo*- und *in vitro*-Techniker/Sachverständige Möglichkeiten für die Anwendung des 3R-Prinzips gemeinsam erforschen);
- interne Diskussionen und Analysen zur Identifizierung künftiger Schwerpunktbereiche für die Entwicklung von 3R-Lösungen innerhalb der Einrichtung;
- konkrete Aufforderung von Forschern, Technikern und Pflegepersonal, bei der Entwicklung und Realisierung von Verbesserungen (*Refinement*) zusammenzuarbeiten;

- Sicherstellung, dass die Grundsätze der Verminderung (*Reduction*) und der Vermeidung (*Replacement*) ebenso gezielt angewendet werden wie der Grundsatz der Verbesserung (*Refinement*) – Mitglieder des Gremiums mit Kompetenzen in den Bereichen Versuchsplanung und Entwicklung alternativer Methoden können hier wirksame Beiträge leisten;
- Schaffung einer 3R-Kultur innerhalb der Einrichtung - für weitere Informationen siehe Beispiel auf der NC3R<sup>3</sup>-Website<sup>4</sup>.

### **iii. Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden**

Die Mechanismen für die Erfüllung dieser Auflagen werden je nach Größe der Einrichtung und der Art und Komplexität der durchgeführten Arbeiten sehr unterschiedlich sein.

Alle Zucht-, Liefer- und Verwendereinrichtungen sollten Verfahren für die Qualitätskontrolle an der Hand haben und Aufzeichnungen führen. Erfasst werden sollten Definition, Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Tierschutzgremiums innerhalb der Einrichtung und die entsprechenden Grundregeln und Praktiken, einschließlich der Verfahren für die Aufzeichnung, Berichterstattung und Regelung relevanter Fragen, einschließlich Mechanismen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen. Diese Verfahren sollten spezifische Kontrollen des Wohlbefindens der Tiere berücksichtigen (was/wann/wie/Häufigkeit/Berichterstattung und Feedback).

Es kann - unabhängig vom Tierschutzgremium - andere Anweisungen der Unternehmensführung für bestimmte Arbeitsabläufe geben. Das Tierschutzgremium sollte jedoch wissen, welche dieser Anweisungen sich auf das Wohlbefinden, die Pflege und die Verwendung der Tiere auswirken. Das Gremium sollte relevante Berichte über diese Arbeitsabläufe anfordern und zur Beratung und für Feedback hinzugezogen werden.

Die nachstehenden Empfehlungen betreffen Mechanismen, die die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe erleichtern. Sie wurden von Einrichtungen mit Erfolg angewendet, ihre Eignung hängt jedoch von der Art der Einrichtung ab, und es ist unwahrscheinlich, dass eine einzelne Einrichtung über alle Mechanismen verfügen wird:

- Formelle interne Audits zur Qualitätssicherung bei Projekten/Verfahren, die möglicherweise die Einschaltung des Tierschutzgremiums erfordern;
- gezielte Audits von Projekten/Verfahren des Tierschutzgremiums als solchem;
- Systeme zur Nachvollziehung von Auditergebnissen und Folgemaßnahmen;
- ein Standardarbeitsverfahren (SOP) für das Vorgehen, die Aufzeichnung und die Berichterstattung in Fällen von Nicht-Konformität oder von Verstößen gegen die Tierschutzauflagen, die beim Audit festgestellt werden;

<sup>3</sup> National Centre for the Replacement, Refinement & Reduction of Animals in Research (VK)

<sup>4</sup> Ein institutioneller Rahmen für das 3R-Prinzip <http://www.nc3rs.org.uk/institutional-framework-3rs>

- Audits externer Kunden;
- Überprüfung der Tierunterbringungen durch das Tierschutzgremium einschließlich Beratung und Feedback an das Forschungs- und Pflegepersonal zwecks Förderung einer guten Pflegekultur;
- Einrichtung eines (anonymen) Berichtswegs, der es jedem ermöglicht, außerhalb des direkten Dienstwegs Bedenken hinsichtlich des Wohlbefindens der Tiere zu melden;
- regelmäßige interne Überprüfungen spezifischer Fragen (z. B. Verringerung von Überschusstieren, Überprüfung des erwarteten im Vergleich zum tatsächlichen Schweregrad von Verfahren und Häufigkeit des Erreichens schmerzfreier Endpunkte);
- Überprüfung der Wirksamkeit der vorhandenen Systeme für die angemessene Überwachung der Tiere (z. B. der Systeme für die tagtägliche Überwachung einzelner Tiere im Käfig, die Verhaltensbeobachtung und die Überwachung klinischer Symptome und deren Aufzeichnung anhand von Punktlisten).

Beispiel: Im Leitfaden der EU für eine Rahmenregelung zur Schweregradbewertung<sup>5</sup> (*EU Guidance Document on a Severity Assessment Framework*) wird anerkannt, dass Teamarbeit bei der Erstellung und Anwendung eines Protokolls (für jede einzelne Studie) über die Bewertung des Wohlbefindens von Tieren bewährte Praxis ist. Der Leitfaden empfiehlt ferner, dass die Tierschutzgremien im Interesse der Kohärenz an der Festlegung von Protokollen über die Bewertung des tatsächlichen Schweregrads von Verfahren beteiligt sein sollten. Als weiteres Mittel zur Förderung der kohärenten Nutzung des Systems wird ein Verifizierungsprozess angeführt, der die Beurteilungen verschiedener Personen miteinander vergleicht;

- Hinzuziehung externer Sachverständiger zur Überprüfung interner Systeme und/oder der Tieranlagen;
- Verfahren zur Meldung und Erfassung von Tierschutzproblemen und erforderlichenfalls von Eskalationsfällen:
  - Verfahren zur Rückverfolgung von Problemen und zur Sicherstellung, dass diese ordnungsgemäß berücksichtigt und gelöst wurden,
  - Möglichkeit der Verwendung des Aufzeichnungssystems für die Überwachung von Trends/Wiederholungsfällen,
  - Gewähr, dass einer bestimmten Person die Verantwortung für die Rückverfolgung und Überwachung von Problemen übertragen wird;
- System für internes *Follow-up* der Inspektionen der zuständigen Behörde.

---

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab\\_animals/pdf/guidance/severity/de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/guidance/severity/de.pdf)



**iv. Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen hinsichtlich Faktoren, die zur einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen**

Das Tierschutzgremium kann alle Stadien eines Projektes - von der Frühplanung über den Durchführungsprozess als solchen bis hin zur Überwachung der laufenden Arbeiten und zum *Follow-up* nach Projektende - positiv beeinflussen.

Beiträge des Tierschutzgremiums in der Projektplanungs- und -durchführungsphase können Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität von Projektgenehmigungsanträgen aufzeigen, gewährleisten, dass das 3R-Prinzip angewendet wurde und Aufschluss darüber geben, ob geeignete Anlagen und die erforderlichen Fachkräfte für die innerhalb der Einrichtung durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung stehen oder nicht. Für weitere Informationen und Anregungen siehe Leitlinien für bewährte Praxis bei Ethikprüfungen (*Guiding Principles on Good Practice for Ethical Review Processes*)<sup>6</sup>. Gleichermäßen können Tierschutzgremien auch Anträge auf Projektänderungen positiv beeinflussen.

Es ist sinnvoll, dem Tierschutzgremium nach Abschluss von Pilotstudien in neuen Arbeitsbereichen Berichte vorzulegen, wenn in Bezug auf die Auswirkungen der Verfahren auf die Tiere Unsicherheiten bestehen.

Um sicherzustellen, dass die Arbeiten auf Kurs sind und alle weiteren Möglichkeiten für die Anwendung des 3R-Prinzips ausgeschöpft werden, können (vor allem bei Projekten mit längerer Laufzeit) Halbzeitbewertungen vorgenommen werden.

Interne Projektabschlussbewertungen/-berichte bieten die Möglichkeit, die tatsächlichen Auswirkungen auf die Tiere mit den erwarteten Auswirkungen abzugleichen und festzustellen, ob im Interesse der Verbreitung des 3R-Prinzips weitere Möglichkeiten für dessen Anwendung herausgearbeitet werden können. Siehe Leitfaden der EU für Projektevaluierungen und retrospektive Bewertungen<sup>7</sup>.

Weitere Möglichkeiten der Einbeziehung des Tierschutzgremiums:

- Das Tierschutzgremium kann ein System zur Meldung unerwarteter nachteiliger Auswirkungen oder von Todesfällen zur Auflage machen, auch für Fälle, in denen damit gerechnet werden muss, dass antizipierte Zahlen überschritten werden;
- in Konsultation mit den Projektträgern können Tierschutzgremien maßgeschneiderte Programme zur Überwachung von Tieren in wissenschaftlichen Verfahren aufstellen (siehe auch Arbeitsdokument der EU über eine Rahmenregelung für die Schweregradbewertung - Verweis weiter oben), in denen Folgendes festgelegt ist:

---

<sup>6</sup> <http://www.lasa.co.uk/PDF/GP-ERPJuly2010printFINAL.pdf>

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab\\_animals/pdf/guidance/project\\_evaluation/de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/guidance/project_evaluation/de.pdf)

- die Häufigkeit der Überwachungen, basierend auf dem erwarteten Schweregrad der Verfahren (Vorgabe spezifischer kritischer Schritte während des Verfahrens)
  - die für die Überwachungsbeauftragten erforderliche Schulung (damit diese normales/anormales Tierverhalten im Kontext der durchgeführten Verfahren erkennen können);
  - eine Checkliste oder ein Modell von Tierschutzindikatoren, die während des Überwachungsprozesses zu evaluieren sind (z. B. ein formelles Punktesystem zur Bewertung des Wohlbefindens der Tiere; Indikatoren mit klarer Vorgabe der schmerzfreien Endpunkte);
  - eine Vorlage für die Überprüfung/Diskussion von Ergebnissen mit dem zuständigen Forschungsbeauftragten;
  - eine Vorlage für das Feedback bei Projektende an das Tierschutzgremium;
- das Tierschutzgremium kann bereits vorhandene Informationen (z. B. Angaben in Forschungsbeihilfeanträgen) über Tierverwendungen nutzen, um Doppelarbeit zu vermeiden;
  - das Tierschutzgremium kann Verfahren einführen, die gewährleisten, dass das gesamte betroffene Personal die Projektüberwachungspraktiken des Gremiums kennt; dies betrifft auch Fälle, in denen Informationen erforderlich werden, sowie das Format der Informationsübermittlung und die für die Vorlage zuständige Person. Das Gremium kann Verfahren für die Meldung mutmaßlicher Missstände und das Vorgehen in solchen Fällen (*Whistleblowing*) festlegen.

**v. Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere**

Obwohl die private Unterbringung von Tieren in der Richtlinie (Artikel 19) vorgesehen ist, sollte sie nur stattfinden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zu denen insbesondere Folgende gehören:

- (a) Der Gesundheitszustand des Tieres lässt dies zu;
- (b) es besteht keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt;
- (c) es sind geeignete Maßnahmen ergriffen worden, um das Wohlergehen des Tieres sicherzustellen.

Ergänzend zu den (lokalen) Empfehlungen des Tierschutzgremiums für die private Unterbringung von Versuchstieren sollte der Mitgliedstaat auch (nationale) Direktiven geben, weil auf diese Weise ungerechtfertigte Verzögerungen minimiert werden können, sollte sich eine Gelegenheit zur privaten Unterbringung ergeben.

Aus den Empfehlungen des Tierschutzgremiums sollte klar hervorgehen, welche Bedingungen die Einrichtung erfüllen muss. Dazu gehören auch Informationen über

- die Umstände, unter denen ein Tier privat untergebracht werden könnte;
- nach welchen Kriterien über die private Unterbringung eines Tieres entschieden wurde und auf welche Weise sein Wohlbefinden durch Aufnahme in ein Programm zur privaten Unterbringung gesichert/verbessert wird;
- die erforderliche Hinzuziehung eines Tierarztes einschließlich *Follow-up*;
- etwaige Gesundheits-/Verwendungs-/Krankheitsvorsorgeprogramme;
- das vorgeschlagene Sozialisierungsprogramm (mit entsprechenden Experten abzuklären);
- die Kriterien für die Eignungsprüfung des neuen Besitzers/Umfelds;
- die Verantwortlichkeiten und die Muster für die diesbezügliche Erklärung der neuen Besitzer;
- ein etwaiges *Follow-up*-Programm;
- die vereinbarten Begleitunterlagen;
- die etwa erforderliche weitere Beratung der neuen Besitzer (z. B. über eine benannte Kontaktperson);
- die potenziellen neuen Besitzer (N.B. Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen und Erfahrung mit Systemen zur privaten Unterbringung von Tieren haben sich als nützlich erwiesen).

Eine LASA-Publikation enthält weitere Empfehlungen für die private Unterbringung von Hunden<sup>8</sup>.

### **Andere Aufgaben, zu denen das Tierschutzgremium beitragen kann**

Aufgrund seiner zentralen Stellung innerhalb der Einrichtung und seiner Überwachungsfunktion in Sachen Tierschutz, Tierpflege und Tierverwendung ist das Tierschutzgremium sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch der Forschung bestens geeignet, auch bei anderen verwandten Aufgaben unterstützend mitzuwirken, soweit die vorhandenen Ressourcen dies gestatten. Weitere Aufgabenbereiche, in denen das Tierschutzgremium die Tierschutz- und Pflegepraktiken einer Einrichtung verbessern kann, umfassen u. a. Folgende:

- Beitrag zum Aus- und Fortbildungsrahmen der Einrichtung und dessen Inhalt; Verbindung zu der für die Schulung und Sachkunde des Personal verantwortliche Person (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c), um sicherzustellen, dass die Aus- und Weiterbildungsbestimmung stets aktuell und angemessen ist - das Tierschutzgremium kann helfen, Problembereiche zu identifizieren, in denen die Schulung aktualisiert werden sollte oder in denen Auffrischkurse angebracht sind (z. B. im Bereich Betäubung);

---

8

<http://www.lasa.co.uk/PDF/LASA%20Guidance%20on%20the%20Rehoming%20of%20Laboratory%20Dogs.pdf>

- Prüfung der Durchführung verwandter Rechtsvorschriften (z. B. betreffend den Transport lebender Tiere und die biologische Sicherheit);
- Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Kommunikationsstrategie der Einrichtung im Bereich Tierverwendung (intern und extern);
- Förderung der Priorisierung der Ressourcenzuweisung innerhalb von Einrichtungen.

### ***Förderung einer Pflegekultur***

Eine angemessene Pflegekultur liegt in jedermanns Interesse, denn sie hilft, das Wohlbefinden von Tieren und somit die Forschungsergebnisse zu verbessern, und bestärkt die Pflegebeauftragten der Einrichtung in der Überzeugung, dass gute Tierpflege und gute Verwendungspraktiken von hoher Priorität sind.

Das Vorhandensein von Tieranlagen und Ressourcen, die die gesetzlichen Auflagen erfüllen, allein ist nicht automatisch gleichbedeutend mit angemessenem Tierschutz, angemessener Tierpflege und angemessener Tierverwendung. Alle an der Pflege und Verwendung von Tieren beteiligten Personen sollten stets bestrebt sein, die 3R-Grundsätze anzuwenden, und Tiere, die zu Forschungszwecken gezüchtet oder verwendet werden, mit Umsicht und Respekt behandeln. Ohne eine angemessene Pflegekultur lassen sich Tierschutz und Forschungsergebnisse in einer Einrichtung kaum optimieren.

Die folgenden Schlüsselfaktoren sind für eine angemessene Pflegekultur innerhalb einer Einrichtung maßgeblich:

- Angemessenes Verhalten des gesamten Schlüsselpersonals und die richtige Einstellung gegenüber der Versuchstierforschung - dieser Punkt ist von überragender Bedeutung. Die Unternehmensführung sollte sich der Problematik von Tierpflege und Tierverwendung bewusst sein und stets ein hohes Tierschutzniveau anstreben; das Personal sollte auf allen Ebenen gewissenhaft arbeiten, Einzelverantwortung übernehmen und bereit sein, die Lösung etwaiger Probleme in die Hand zu nehmen. Kurz, es bedarf einer Einstellung, die nicht nur auf der Einhaltung von Vorschriften beruht, sondern auch auf einem positiven und proaktiven Denkmuster, was Tierpflege und humane Forschung angeht;
- eine Einrichtungspolitik der Anwendung und Akzeptanz hoher Standards (was die rechtlichen, Tierschutz-, 3R- und ethischen Aspekte der Tierverwendung angeht) auf allen Einrichtungsebenen; die Einrichtung muss für ihre Tieranlagen hohe Standards zugrunde legen und anerkannte Tierschutzstrategien anwenden. Die Tiere müssen von geschultem Personal veterinärmedizinisch und technisch betreut werden;
- geteilte Verantwortung (jedoch ohne Verlust der Verantwortung des Einzelnen) bei Tierpflege, Tierschutz und Tierverwendung;
- proaktive Politik zur Verbesserung der Standards anstelle des Reagierens auf Probleme nur dann, wenn sie auftreten;

- wirksame Kommunikation innerhalb der gesamten Einrichtung über Fragen des Tierschutzes, der Tierpflege und der Tierverwendung und deren Bedeutung für die Forschungsqualität;
- Verständnis der Bedeutung der Rechtseinhaltung;
- Gewähr, dass Personen mit bestimmten Zuständigkeiten ihre Verantwortung und ihre Aufgaben kennen;
- weisungsbefugte Pfleger und Tierärzte - Gewähr, dass Pfleger und technisches Personal respektiert und gehört und bei ihren Aufgaben und Arbeiten von der gesamten Einrichtung unterstützt werden;
- Anhörung und Berücksichtigung aller vorgebrachten Standpunkte und Bedenken. Auf allen Ebenen der Organisation sollte das Personal ermutigt werden, auf Probleme aufmerksam zu machen (d. h. es sollte eine Kultur der Vermeidung von Schuldzuweisungen vorherrschen), und die Interaktion und Kommunikation zwischen Forschungs- und Pflegepersonal sollte gefördert werden.

### **Wie lässt sich eine gute Pflegekultur einführen?**

Obwohl die Pflegekultur auf allen Einrichtungsebenen präsent sein sollte, ist es dennoch von größter Wichtigkeit, dass leitende Angestellte eine Vorbildrolle übernehmen und ihr Engagement für eine gute Pflegekultur innerhalb der Einrichtung sichtbar demonstrieren und dieses unterstützen.

Die Einstellung von Personal sollte nach maßgeschneiderten Methoden erfolgen, die das Erkennen gewünschter Charaktereigenschaften erleichtern. Dieses Verfahren sollte vor allem für die Einstellung von Tierpflegern und von Personal für den Bereich Tierverwendung genutzt werden.

Die Unternehmensführung sollte jede Bemühung des Personals um eine wirksame Pflegekultur anerkennen und würdigen, beispielsweise bei der Personalbeurteilung oder in Form einer Auszeichnung für die Anwendung des 3R-Prinzips.

Die Tierschutz- und Tierpflegepolitik der Einrichtung sollte dem gesamten Personal und nicht nur den unmittelbar mit der Pflege und Verwendung der Tiere betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden. Die diesbezüglichen Erwartungen sollten in den Aus- und Fortbildungslehrgängen für die in den Bereichen Tierverwendung und Tierpflege eingesetzten Mitarbeiter näher ausgeführt und erläutert werden.

Im gegenseitigen Interesse des Forschungs-, Pflege- und technischen Personals sollten formelle und informelle Kommunikationswege für Forschungs- und Tierschutzfragen eingerichtet werden. Außerdem sollte die Verbindung zu externen Einrichtungen erleichtert werden, damit sich gute Praktiken entwickeln und ausgetauscht werden können, beispielsweise durch Einladung von Gastrednern oder über Personalaustauschprogramme.

## **Rolle des Tierschutzgremiums bei der Förderung einer guten Pflegekultur**

Das Tierschutzgremium ist ideal positioniert, um die Pflegekultur voranzutreiben, und sollte diesbezüglich eine Vorreiterrolle übernehmen. Zusammen mit der Unternehmensführung sollte das Gremium sicherstellen, dass die zur Förderung einer geeigneten Pflegekultur erforderlichen Strukturen vorhanden sind und ihre Leistung überprüft wird.

Alle betroffenen Mitarbeiter sollten sich der Rolle des Tierschutzgremiums bewusst sein und ermutigt werden, Vorschläge und Initiativen zur weiteren Entwicklung bewährter Praktiken vorzutragen.

Das Tierschutzgremium sollte bei seiner Arbeit einen kollaborativen, kollegialen und nicht-konfrontativen Ansatz verfolgen, jedoch gleichzeitig Autorität wahren und Rat erteilen.

Weitere Möglichkeiten, die das Tierschutzgremium im Interesse einer guten Pflegekultur nutzen könnte:

- Aufforderung des Forschungspersonals, mit dem Pflegepersonal zusammenzuarbeiten (und deren Beitrag anzuerkennen);
- Information neuer Mitarbeiter über Rolle und Funktionen des Tierschutzgremiums und Aufforderung zur Beitragsleistung;
- kontinuierliche Einbindung von Projektträgern in das Tierschutzgremium;
- Schaffung einer Möglichkeit (einschließlich Unterstützung) für alle Personalmitglieder, auf Probleme hinzuweisen und an Sitzungen des Tierschutzgremiums teilzunehmen;
- Kommunikation mit dem gesamten Personal (Vorträge/Newsletter, Webseite) und Werbung für das 3R-Prinzip, für Tierschutzverbesserungen, für Änderungen der Unternehmenspolitik, für die Rolle des Pflegepersonals, der Schulungsbeauftragten und der Tierärzte sowie für das Tierschutzgremium selbst.

### ***Einrichtung eines wirksamen Tierschutzgremiums***

Nach der Richtlinie muss jeder Züchter, Lieferant und Verwender ein Tierschutzgremium einrichten. Soweit das Gremium seine Rolle und seine Aufgaben effizient wahrnimmt, können sich bedeutende Tierschutz- und Forschungsvorteile ergeben. Es stellen sich jedoch Herausforderungen, die gemeistert werden müssen.

Hauptfaktoren für die Effizienz des Tierschutzgremiums:

#### **Ressourcen**

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, d. h. die Mitarbeiter müssen genügend Zeit haben, Gremiumsfunktionen wahrzunehmen, und über Sitzungsräume sowie administrative Hilfe verfügen.

Mitgliedern des Gremiums muss die Zeit eingeräumt werden, Gremiumsaufgaben einschließlich Sitzungen, Maßnahmen und Kontrollen nachzukommen und auch zwischen den Sitzungen Fragen zu regeln.

### **Personal/Kompetenzen**

- Die Mitglieder und der Leiter des Gremiums müssen über persönliche Kompetenzen verfügen, die ihnen wissenschaftlich-technische Autorität sichern;
- sie müssen, was die Aufgaben des Tierschutzgremiums anbelangt, unabhängig sein und dürfen bei Debatten und Projektüberprüfungen nicht in Interessenkonflikte geraten;
- sie sollten motiviert (und möglichst freiwillig Mitglied) sein und die Ziele des Tierschutzgremiums unterstützen;
- sie sollten Verbindungen zu wichtigen verantwortlichen Personen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie pflegen - alternativ könnten diese Personen für eine erweiterte Mitgliedschaft im Tierschutzgremium oder eine erweiterte Vernetzung des Gremiums in Frage kommen;
- sie sollten eine angemessene individuelle Einführungsschulung (Einarbeitung) und Weiterbildung (CPD) erhalten;
- das Tierschutzgremium sollte ausreichende Befugnisse erhalten und von der Einrichtungsführung sichtbar unterstützt werden, d. h. das Gremium arbeitet in enger Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Führungskräften der Einrichtung und nimmt im Organigramm der Einrichtung einen strategischen Platz ein;
- Einrichtungen sollten über klare und anerkannte Mechanismen verfügen, die gewährleisten, dass die Empfehlungen des Tierschutzgremiums befolgt werden und das Gremium befugt ist, Empfehlungen, die sich auf den Tierschutz auswirken, sowie seine Entscheidungen vis-à-vis Verwendern durchzusetzen. Empfehlungen des Tierschutzgremiums sollten respektiert, anerkannt, implementiert und nachkontrolliert werden.

### **Struktur**

Es muss sichergestellt werden, dass die Struktur der Einrichtung deren Komplexität entspricht.

## **Kommunikation/Sichtbarkeit innerhalb der Organisation**

Arbeitsabläufe und Arbeitsmodalitäten, einschließlich der Ziele und Prioritäten (z. B. Strategien, SOP) des Tierschutzgremiums, sollten dem zuständigen Personal ebenso bekannt sein wie Sitzungstermine und Tagesordnungen, Protokollführung und *Follow-up*.

Die Festlegung des jeweiligen (formellen und informellen) Kommunikationswegs ist dabei wichtig:

- **Kommunikation innerhalb der Einrichtung:** Es sollten Systeme vorhanden sein, um den richtigen Leuten zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Informationen zu übermitteln. Empfehlungen sollten konkret sein und sich an die richtige Zielgruppe richten. Beispiele:
  - Empfehlungen für die Verbesserung des Lebensumfelds von Mäusen sollten sich an alle Personen richten, die innerhalb der Einrichtung für das Züchten, die Pflege oder die Verwendung von Mäusen zuständig sind;
  - Empfehlungen für die Verbesserung einer gängigen Technik (z. B. Entnahme von Blutproben aus einer peripheren Vene) sollten sich an alle Forschungsteams innerhalb des Instituts richten, die diese Technik anwenden;
  - Empfehlungen für eine projektspezifische Technik oder ein projektspezifisches Modell sollten sich an das damit befasste Forschungsteam richten (z. B. den für Versuchsplanung zuständigen Projektträger, die die Verfahren ausführenden Mitarbeiter, Tierärzte sowie Pfleger, die über Endpunkte informieren und die Tiere überwachen).

Für die Weiterleitung von Empfehlungen werden Einträge auf internen Webseiten für sinnvoll gehalten, doch sollten diese durch individuelle E-Mails oder eine regelmäßig erscheinende Publikation, z. B. einen *Newsletter* der Einrichtung/des Tierschutzgremiums, ergänzt werden.

- **Kommunikation außerhalb der Einrichtung:** z. B. zwischen dem Tierschutzgremium und dem nationalen Ausschuss und anderen Tierschutzgremien.
- **Kommunikation mit der für Projektbeurteilungen zuständigen Behörde:** Je nach lokalen Gepflogenheiten und soweit angemessen könnte dies auch die Zusammenarbeit zur Sicherung der Qualität der Angaben in Projektgenehmigungsanträgen und, im Falle retrospektiver Bewertungen, den Zugang der Mitglieder des Tierschutzgremiums zu relevanten Informationen (einschließlich Fachzeitschriften, Datenbanken usw.) handeln.



## Hindernisse für die Einrichtung eines wirksamen Tierschutzgremiums und Lösungsmöglichkeiten

Hindernisse	Lösungsmöglichkeiten
Unzulängliche Ressourcen/Autorität/Unterstützung der Unternehmensführung - keine wirksame Autorität bezüglich des Umgangs mit nicht kooperativen Mitarbeitern, keine Durchsetzungsfähigkeit bzw. keine adäquaten Beratungsressourcen.	<p>Verstärkte Sensibilisierung der Führungskräfte für die Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten des Tierschutzgremiums durch Motivierung/Unterstützung seitens der zuständigen Behörde.</p> <p>Durch Feedback zu Inspektionen (gemäß Artikel 34); Publikation von Leitlinien zu Rolle/Erwartungen von Tierschutzgremien und Einrichtungen, z. B. im Bereich der Konformität (<i>Compliance</i>); gute Pflegekultur; angemessene Zusammensetzung und angemessene Qualifikationen; regelmäßige Sitzungen; effiziente Problembewältigung; angemessene Aus- und Fortbildung.</p>
Fehlende Kenntnis/fehlendes Verständnis der Rolle des Tierschutzgremiums; unzulänglicher interner Sachverstand; zögernde Bereitschaft des Personals, freiwillig im Tierschutzgremium mitzuarbeiten; Bedenken hinsichtlich Interessenkonflikten.	<p>Anerkennung der Bedeutung der Aufgaben des Tierschutzgremiums durch die Unternehmensführung; Erörterung der Aufgaben des Tierschutzgremiums in Einarbeitungsprogrammen und periodischen Bewertungen.</p> <p>Schulung und kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) für Mitglieder des Tierschutzgremiums.</p> <p>Sorgfältige Prüfung der notwendigen Kompetenzen (Sach- und Fachkenntnisse, persönliche Kompetenzen) und entsprechende Auswahl der Mitglieder des Tierschutzgremiums.</p> <p>Defizitanalyse (der Fachkenntnisse) und erforderlichenfalls Hinzuziehung externer Sachverständiger.</p> <p>Das Vermeiden von Konfliktsituationen ist wesentlich: Die Möglichkeit entstehender Konfliktfälle muss berücksichtigt werden, und es muss ein Verfahren für die Konfliktvermeidung vorgesehen werden.</p>
Schlechte, unstrukturierte Mitteilungen seitens des Tierschutzgremiums	Förderung einer wirksamen Informationsstrategie; Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Informationsbeauftragten.
Unmöglichkeit der freien Meinungsäußerung	Alle Mitglieder des Personals sollten Probleme ansprechen können, ohne mit Repressalien rechnen zu müssen. Die Einrichtung sollte Mobbing und Schikane nicht tolerieren, damit Mitarbeiter frei auf Probleme hinweisen und diese gelöst werden

	<p>können.</p> <p>Der Leiter sollte sicherstellen, dass alle Mitglieder des Tierschutzgremiums befugt sind, sich aktiv an den Sitzungen zu beteiligen.</p>
<p>Das Tierschutzgremium wird nicht ernst genommen; seine Empfehlungen werden nicht befolgt/umgesetzt.</p>	<p>Das Tierschutzgremium sollte Autorität besitzen - seine Empfehlungen sollten befolgt werden, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen.</p> <p>Festlegung angemessener einrichtungsspezifischer/maßgeschneiderter Strukturen.</p> <p>Vermeiden unnötiger Bürokratie: Arbeiten sollten stets dem Einrichtungsauftrag entsprechen; Nutzung vorhandener Instrumente; Kombination formeller und informeller Aufzeichnungen.</p> <p>Ausübung angemessener Autorität, die jedoch nicht über die „Berater“-Rolle hinausgehen sollte; hier ist ein Ausbalancieren erforderlich.</p> <p>Förderung von Kohärenz und Kontinuität: die zeitliche Überschneidung einzelner Mandate kann in diesem Zusammenhang hilfreich sein.</p> <p>Einholung von Feedback zu Empfehlungen: Überprüfung ihrer Auswirkungen.</p>

## Nationale Ausschüsse

In Artikel 49 und Erwägungsgrund 48 der Richtlinie ist die Einrichtung nationaler Ausschüsse für den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorgesehen, die die zuständigen Behörden und Tierschutzgremien in Fragen des Erwerbs, der Zucht, der Unterbringung, der Pflege und der Verwendung von Tieren beraten und den Austausch bewährter Praktiken gewährleisten.

Die nationalen Ausschüsse sollten die Kohärenz der Projektbeurteilung fördern und auch beim Austausch von Informationen über die Arbeitsweisen der Tierschutzgremien und Projektbeurteilungen innerhalb des Mitgliedstaats und der Union eine wichtige Rolle spielen.

Wenngleich mehrere Mitgliedstaaten bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU über nationale Ausschüsse verfügten, sind deren Funktionen doch sehr unterschiedlich. Diese Ausschüsse arbeiteten in der Regel im Auftrag der zuständigen Behörde, oft im Zusammenhang mit rechtlichen Aspekten oder der Entwicklung neuer Strategien (z. B. für genetisch veränderte (GV-)Tiere), oder berieten über bestimmte Arten von Arbeiten (z. B. schwere Verfahren an nicht menschlichen Primaten). Keiner dieser Ausschüsse arbeitete jedoch in nennenswertem Maße mit lokalen Tierschutzgremien zusammen.

In vielen Mitgliedstaaten stand die Einrichtung der nationalen Ausschüsse zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Leitfadens (Sommer 2014) noch am Anfang, und selbst die damals bereits bestehenden Ausschüsse werden zurzeit umstrukturiert, um die Anforderungen der neuen Richtlinie zu erfüllen.

### *Vorteile eines effizienten nationalen Ausschusses*

- Förderung eines kohärenten und einheitlichen Vorgehens bei der Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Pflege und Verwendung von Tieren innerhalb des Mitgliedstaats in direkter Abstimmung mit den Tierschutzgremien bzw. - über Regionalstrukturen - mit dem Mitgliedstaat sowie innerhalb der Europäischen Union;
- Förderung einer einheitlichen Vorgehensweise bei Projektbeurteilungen innerhalb des Mitgliedstaats - insbesondere in den Ländern, in denen die Beurteilung von zwei oder mehr Stellen durchgeführt wird;
- angemessene Koordinierung (innerhalb des Mitgliedstaats) von Empfehlungen/Informationen zur Tierpflege und Tierverwendung, die an Tierschutzgremien gerichtet sind oder zwischen diesen ausgetauscht werden;
- Schaffung eines effizienten Netzes für die Kommunikation mit Tierschutzgremien;
- Leistung unabhängiger Beiträge zu tierschutzrelevanten Strategien und Praktiken in den Bereichen Versuchstierpflege und Versuchstierverwendung;
- potenzieller Beitrag zur Entwicklung von Leitlinien für die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften;
- potenzielle Erleichterung der Debatte über die Pflege und Verwendung von Versuchstieren zwischen den Hauptinteressenträgern;

- mögliche zentrale Anlaufstelle für eine wirksame Verbreitung aktueller bewährter Praktiken auf nationaler Ebene.

Festgestellte zusätzliche Vorteile (die sich je nach nationaler Struktur und geltendem nationalen Recht ergeben):

- Überwachungsfunktion durch Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- potenzielle Unterstützung der zuständigen Behörde bei der wirksamen Information der Öffentlichkeit über die Verwendung von Versuchstieren.

### ***Zusammensetzung und Struktur des nationalen Ausschusses***

#### **Zusammensetzung des Ausschusses**

In bestimmten Mitgliedstaaten ist die Zusammensetzung des nationalen Ausschusses in der Gesetzgebung vorgegeben.

Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung des Vertrauens zwischen Forschern, Tierschutzbeauftragten, Tierpflegern und Öffentlichkeit sollte die Mitgliedschaft im Ausschuss ausgewogen sein. Die erforderlichen Kompetenzen betreffen die Bereiche Wohlbefinden von Tieren, Tierverhalten, Tierarten, Veterinärmedizin, Ethik, Forschung, alternative Methoden (Drei-R-Prinzip), Versuchsplanung, Recht (einschließlich Pflicht-/Sicherheitsbeurteilung) und Tierschutz.

Die Ausschussmitglieder sollten in erster Linie aufgrund ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen und ihres künftigen Beitrags zur Ausschussarbeit ernannt werden. Ungeachtet ihres Hintergrunds sollten sie bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen unabhängig sein, und der Ausschuss und seine Mitglieder sollten bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht an die Weisungen anderer Personen oder Organisationen gebunden sein.

Alle Ausschussmitglieder sollten mit den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Aufgaben und Zuständigkeiten des nationalen Ausschusses vertraut sein. Je nach Ausbildungshintergrund kann eine Einführungsschulung (Einarbeitung) erforderlich sein.

#### **Struktur/Arbeitsweisen**

Wenngleich der nationale Ausschuss unabhängig und unparteiisch tätig sein sollte, besteht in der Regel eine enge Verbindung zur zuständigen Behörde (die den Ausschuss administrativ unterstützen oder diesem als Mitglied oder Beobachter angehören kann).

Die Struktur des Ausschusses muss gut koordiniert werden, um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen innerhalb des Mitgliedstaats in den Arbeitsplänen/der Kommunikationsstrategie für den Ausschuss erfasst sind. Dies ist besonders wichtig, wenn auf Ebenen unterhalb des nationalen Ausschusses verschiedene regionale Strukturen bestehen.

Für Kohärenz bei der Projektbeurteilung ist eine enge Verbindung zu der für die Projektbeurteilung und die Erteilung der Projektgenehmigung zuständigen Behörde sinnvoll.

### ***Welche Erwartungen stellen Tierschutzgremien an den nationalen Ausschuss?***

Von den nationalen Ausschüssen wird erwartet, dass sie die Tierschutzgremien in Fragen des Erwerbs, der Zucht, der Unterbringung, der Pflege und der Verwendung von Versuchstieren beraten und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Einrichtungen gewährleisten.

Damit diese Auflagen erfüllt werden können, muss eine wirksame Kommunikation zwischen dem nationalen Ausschuss und den Tierschutzgremien gewährleistet sein, auch um die Verbreitung von Informationen und den Austausch bewährter Praktiken in relevanten Bereichen (z. B. Struktur und Funktion von Tierschutzgremien sowie Entwicklungen in den Bereichen Tierschutz und 3R-Prinzip) zu fördern.

Weitere Möglichkeiten für die nationalen Ausschüsse, den Erwartungen der Tierschutzgremien gerecht zu werden:

- Aufstellung eines Katalogs der von Tierschutzgremien häufig gestellter Fragen (*Frequently Asked Questions*, FAQ) sowie von Empfehlungen für den Umgang mit gängigen Problemen;
- Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch - hier können moderne IT-Instrumente hilfreich sein;
- Erarbeitung allgemeiner Leitfäden und/oder Veranstaltung von Workshops zu von Tierschutzgremien häufig aufgeworfenen Fragen;
- Einrichtung eines Systems für direkte (und gezielte) Kommunikation mit den betreffenden Führungskräften (z. B. dem Leiter eines Forschungsinstituts), um auf die Position, die Rolle und die Bedeutung der Tierschutzgremien hinzuweisen oder diese zu verstärken (z. B. über regelmäßig erscheinende *Newsletter*);
- Förderung der Sensibilisierung für laufende Initiativen in den Bereichen Tierpflege und Tierverwendung und Weiterleitung relevanter Informationen an die Tierschutzgremien. Der nationale Ausschuss kann als Informationsdrehscheibe für Online-Ressourcen und Kontakte zu anderen Akteuren (z. B. 3R-Zentren, PARERE<sup>9</sup>, EU-NETVAL<sup>10</sup>, Fortbildungsanbietern, Institute für Labortierkunde) fungieren;
- Bereitstellung eines Beratungsdienstes für die Tierschutzgremien zu schwierigen Fragen (z. B. der Verwendung von Tieren in nicht unter eine Projektgenehmigung fallenden Bereichen) oder zu Forschungsarbeiten, die von EU-Forschern in Einrichtungen außerhalb der EU durchgeführt werden (und die möglicherweise nicht nach EU-Standards arbeiten und die den guten Ruf des Mutterunternehmens gefährden könnten).

---

<sup>9</sup> <https://eurl-ecvam.jrc.ec.europa.eu/about-ecvam/scientific-advice-stakeholders-networks/parere>

<sup>10</sup> <https://eurl-ecvam.jrc.ec.europa.eu/eu-netval>

## ***Aufgaben des nationalen Ausschusses***

In der Richtlinie sind für den nationalen Ausschuss verschiedene Ziele festgelegt. Diese sind jedoch sehr allgemein gehalten, weshalb Empfehlungen für die Praxis nützlich sein könnten.

### **Kernaufgaben (Artikel 49)**

- Fungieren als Verbindungs- und Anlaufstelle für die Tierschutzgremien;
- Förderung des 3R-Prinzips im Kontext der Beratung von Tierschutzgremien/zuständigen Behörden;
- (möglichst pro- und reaktive) Beratung der zuständigen Behörden;
- Verbreitung bewährter Praktiken;
- Austausch von Informationen über die Vorgehensweise bei der Projektbeurteilung, um einen landesweit kohärenten und einheitlichen Ansatz zu fördern;
- Bereitstellung von Leitlinien zur Regelung spezifischer Fragen in den Bereichen Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren;
- Austausch von Informationen mit anderen nationalen Ausschüssen.

### **Zusätzliche/optionale Aufgaben**

- Beteiligung an der öffentlichen Debatte über die Verwendung von Versuchstieren;
- Erstellung von Gutachten zu Gesetzesentwürfen/Leitlinien;
- Vorschläge für künftige Forschungsgebiete und Forschungsthemen in den Bereichen Tierpflege und Tierverwendung;
- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten/Expertisen (auf Anfrage);
- Beratung in Fragen der Durchführung des Aus- und Fortbildungsrahmens innerhalb des Mitgliedstaats;
- nationale Regelungen im Anschluss an die Umsetzung der Richtlinie können weitere Aufgaben vorsehen - z. B. Beratung zu bestimmten Arten von Projekten oder bei Beschwerden gegen Projektgenehmigungsentscheidungen.

### **Erfüllung der Hauptaufgaben**

#### **i. Beratung von Tierschutzgremien**

In jedem Mitgliedstaat muss der Zugang des nationalen Ausschusses zu den Tierschutzgremien des Mitgliedstaats gewährleistet sein.

Die nationalen Ausschüsse sollten die Tierschutzgremien/nationalen Anlaufstellen kontaktieren, um zu erfragen, welche Arten von Beratung/Leitlinien/Kommunikationsverbindungen erwünscht sind.

Besuche in Einrichtungen können den Mitgliedern der nationalen Ausschüsse helfen, sich von den Problemen im Zusammenhang mit der Verwendung und Pflege von

Versuchstieren ein genaueres Bild zu machen, und bieten eine zusätzliche Gelegenheit, Problembereiche zu identifizieren, in denen eine Beratung sinnvoll wäre.

Um ihre Beraterfunktion effizient wahrnehmen zu können, brauchen die nationalen Ausschüsse eine wirksame Kommunikationsstrategie, die beispielsweise Folgendes beinhalten könnte:

- Sitzungen mit den zuständigen Behörden (vor allem, wenn mehrere Behörden beteiligt sind);
- Sitzungen mit Vertretern der Tierschutzgremien;
- Vernetzung von Tierschutzgremien, um die Kommunikation an/aus/zwischen Tierschutzgremien zu erleichtern.

Darüber hinaus kann der nationale Ausschuss

- hilfreiches Beratungsmaterial genehmigen und verbreiten;
- ein Informationsportal und Diskussionsforum für Tierschutzgremien einrichten;
- erforderlichenfalls weitere Sachverständige hinzuziehen oder Sachverständigenarbeitsgruppen einrichten, um in für die Tierschutzgremien relevanten Bereichen (z. B. Beurteilung des Schweregrads) beraten zu können.

Idealerweise sollten - auch bei den zuständigen Behörden und den Tierschutzgremien - Mechanismen zur Bewertung der Effizienz des nationalen Ausschusses vorhanden sein.

## **ii. Austausch bewährter Praktiken der Projektbeurteilung**

Der Erfolg dieser Aufgabe hängt stark von den in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Projektbeurteilung vorhandenen Strukturen ab. Ob ein nationaler Ausschuss zur Kohärenz der Projektbeurteilung beitragen kann oder nicht, wird von verschiedenen Faktoren wie der Zahl, der Komplexität und der Bandbreite der Projekte ebenso beeinflusst wie von den im Mitgliedstaat geltenden Regelungen und Anweisungen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen den nationalen Ausschüssen, soweit die nationale Gesetzgebung dies gestattet, folgende Optionen zur Verfügung:

- Ausarbeitung/Genehmigung von Leitlinien für die Projektbeurteilung (auch Leitlinien für Antragsteller zur Verbesserung der Antragsqualität);
- Zusammenarbeit mit Projektbeurteilern (z. B. durch Teilnahme an Sitzungen als Beobachter). Ziel ist dabei, die Beteiligten zu informieren, ohne sich direkt am Antragsprozess zu beteiligen;
- Überprüfung von Projektmustern/Projektbeurteilungsmustern;
- Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsfristen durch den Mitgliedstaat (Artikel 41); Koordinierung des Feedbacks zum Genehmigungsprozess.

Kohärenz kann auch durch angemessene Schulung der Antragsteller und Projektbeurteiler sowie durch regelmäßige Überprüfungen der Ergebnisse der Projektbeurteilungen gefördert werden. Der nationale Ausschuss kann den Inhalt dieser Schulungsprogramme und etwaiger den Antragstellern/Beurteilern vorliegenden Leitlinien prüfen und/oder überprüfen.

### **iii. Rolle des nationalen Ausschusses bei der Förderung einer guten Pflegekultur**

Der nationale Ausschuss kann auf verschiedene Weise zu einer guten Pflegekultur beitragen:

- Organisation eines nationalen Forums für den Austausch bewährter Praktiken;
- Gewährleistung des Austauschs bewährter Praktiken durch Festlegung eines nationalen Rahmens für die Erfassung, Speicherung und Verbreitung von Informationen über bewährte Praktiken;
- Sensibilisierung für die Bedeutung und Relevanz einer guten Pflegekultur im Interesse der Qualität von Forschungsergebnissen, auch unter Tierschutzgesichtspunkten;
- Sensibilisierung der Tierschutzgremien für ihre Rolle als Vorbild für gute Pflegekultur und Unterstützung der Gremien in dieser Rolle;
- Nutzung der Vorteile persönlicher Kontakte und Beziehungen anstelle unpersönlicher ‚Newsletter‘, um die Bedeutung einer guten Pflegekultur hervorzuheben.

### **iv. Förderung der Kohärenz auf nationaler Ebene**

Der nationale Ausschuss kann die Kohärenz auf folgende Weise fördern:

- Beitrag zur Entwicklung und aktive Verbreitung vereinbarter Regelungen/Verhaltenskodizes/Leitlinien für die Durchführung von Projektbeurteilungen, Aufgaben/Arbeiten des Tierschutzgremiums, retrospektive Bewertungen und nicht technische Projektzusammenfassungen;
- Beitrag zu einem gemeinsamen Rahmen und gemeinsamen Standards innerhalb des Aus- und Fortbildungsrahmens.

Die Verbreitung von Informationen des nationalen Ausschusses über Beratungen wird für ebenso hilfreich gehalten wie das Feedback von zuständigen Behörden und Tierschutzgremien über die Art und Weise, wie dieser Rat befolgt wurde und seine Wirksamkeit in der Praxis.

### ***Gewähr eines effizienten nationalen Ausschusses***

Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die nationalen Ausschüsse

- über genügend Zeit und Ressourcen verfügen, um Erwartungen zu erfüllen;
- über genügend Sachverstand verfügen, denn die Mitgliedschaft ist oft ehrenamtlich;
- kontinuierlich besetzt sind, indem beim Mitgliederwechsel auf Rotation/Überschneidung der Amtszeiten zugehender/abgehender Mitglieder geachtet wird;
- mit den neuesten Entwicklungen in den Bereichen Pflege und Verwendung von Labortieren vertraut sind.



### ***Erleichterung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene***

Es sollten Rahmenvorschriften und geeignete Instrumente für den Informationsaustausch zwischen den nationalen Ausschüssen (EU-Verbund der nationalen Ausschüsse) entwickelt werden.

Unterstützend könnte ein engeres Diskussionsforum für Leiter nationaler Ausschüsse oder bezeichneter Vertreter eingerichtet werden (z. B. CIRCABC), um Informationen über nationale Aktivitäten und Strategien verbreiten und austauschen zu können.

Zur Erleichterung der Kommunikation sollte eine Liste der Ansprechpartner/Leiter von nationalen Ausschüssen aufgestellt werden, und es sollten Sitzungen zwischen den Leitern der nationalen Ausschüsse (oder ihrer Vertreter) der verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen werden, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu erleichtern.

Ein ständiger Punkt auf der Tagesordnung von Sitzungen nationaler Anlaufstellen sollte die Information über die nationalen Ausschüsse sein, um deren Arbeit verfolgen und Fragen von Bedeutung erörtern zu können.

Die Sitzungen nationaler Ausschüsse sollten den Austausch bewährter Praktiken in bestimmten Bereichen und die Entwicklung von Leitlinien zur Regelung von Fragen ermöglichen, die von gemeinsamem Interesse sind.

Die nationalen Ausschüsse sollten regelmäßig zusammentreffen und Beiträge zu internationalen Tagungen über Forschungs-/Tierschutzfragen leisten, um die Arbeit der nationalen Ausschüsse zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die gemeinsame Nutzung nationaler Berichte, einschließlich Fortschrittsberichten, gilt, soweit sie vorliegen, als bewährte Praxis.

